

282.

Meißen, 1400 Jan. 3.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 30 fol. 132^b.

Anm.: Vergl. No. 213.

Markgraf Wilhelm I. schlägt zu den 1500 Schock böhmischer Groschen, die ihm 5 Albrecht Burggraf von Leisnig, Herr zu Penig, auf Leisnig Haus und Stadt geliehen hat, weitere 400 Schock, so daß Leisnig jetzt für 1900 Schock verpfändet ist. Kündigung und Rückzahlung wie in No. 213; im Falle der Lösung sollen die 1900 Schock mit einander bezahlt werden. Datum Misne sabbato post circumcisionis domini anno domini m^o cccc^{mo}.

283.

Meißen, 1400 Jan. 5.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 30 fol. 131.

Anm.: Revers des Wighard von Rochow und seiner Ehefrau Ilse dat. Meißen 1400 Jan. 6 (am dinstage der heiligen drier konige tage) Or. Perg. ebenda No. 5117 (die beiden SS. an Pergamentstr.); gedr. Riedel Cod. dipl. Brandenburg. I. 11, 156. — Vergl. No. 224.

Markgraf Wilhelm I. und seine Gemahlin Elisabeth bekennen, daß sie Schloß, Stadt und kiez^a) zu Potsdam (Postamp), daz unser rechte pfand ist von — hern Ioste marcgraven czu Brandenburg marcgraven unde herren czu Merhern, mit allem Zubehör dem Wighard von Rochow und seinen Erben weiter verpfändet haben für 400 Schock böhmischer Groschen Prager Münze. Die Genannten sollen es inne haben von Unser Frauen Licht- 20 messe (Febr. 2) an zwei Jahre lang; danach vierteljährliche Kündigung. Rückzahlung der Hauptsumme auf dem Hause Golzow (czu der Golczow) oder in der Neustadt Brandenburg; binnen 4 Tagen nach gescheneher Zahlung soll Potsdam wieder abgetreten werden. Wighard oder seine Erben sollen 20 Schock böhm. Groschen am Schlosse verbauen und die verbaute Summe mit der Pfandsomme zurückerhalten. Wird ihnen das Schloß ab- 25 gewonnen, so sollen der Markgraf, seine Gemahlin und seine Erben sich mit den Eroberern nicht frieden, sühnen noch richten, bevor sie jenen das Schloß oder ihr Geld zurückgegeben haben. Potsdam soll dem Markgrafen offen sein gegen Jedermann außer gegen Markgraf Jost als Wighards Erbherrn. Will der Markgraf von dort aus kriegen, so soll er es auf eigene Kosten thun und die Pfandbesitzer vor Unfug bewahren; geht dabei das Schloß verloren, 30 so sollen der Markgraf u. s. w. den letzteren innerhalb des nächsten Vierteljahrs 400 Schock in einer der genannten Städte zahlen oder sie sonst befriedigen. Der Markgraf verspricht Schutz und Vertheidigung und hat Vollmacht zu Rechte. Ouch globen wir — demselbin Wighard unde sinen erbin dez eyne rechte gewere czu syne vor — marcgraven Ioste —, dez willen wir yn darczu schaffin wollen, alzo daz derselbe Wighard und sine erbin 35 daran wol sullen bewart sin. Alles dies geloben die Aussteller dem Wighard von Rochow und seinen Erben und ihnen zu getreuer Hand den edeln ern Heinrich von Werberge Dompropst zu Magdeburg, ern Ludolf von Werberge seinem Bruder und Heinrich von Byern. Gegeben — czu Missin — tusend iar darnach in dem vierhundersten iare am mantage der heiligen drier konige abunde.